

**Gesetzentwurf**

Fraktion der CDU  
Fraktion der FDP

Hannover, den 05.10.2010

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Neuordnung der überörtlichen Kommunalprüfung**

Artikel 1

Gesetz  
zur Auflösung der Niedersächsischen Kommunalprüfanstalt

§ 1

Auflösung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt

Die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt wird mit Ablauf des 31. Dezember 2010 aufgelöst.

§ 2

Rechtsnachfolge, Aufgabenübergang

<sup>1</sup>Das Land ist Gesamtrechtsnachfolger der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt.  
<sup>2</sup>Die Aufgaben der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt gehen am 1. Januar 2011 auf den Landesrechnungshof über.

§ 3

Versetzung der Beschäftigten

Die am 1. Januar 2011 in den Dienst des Landes übertretenden Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamten der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt sind ab dem 1. Januar 2011 an den Landesrechnungshof versetzt.

§ 4

Jahresabschluss für das Jahr 2010

<sup>1</sup>Für das Haushaltsjahr 2010 stellt der Landesrechnungshof gemäß § 12 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung für die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt den Jahresabschluss auf. <sup>2</sup>Über die Entlastung des Präsidenten der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt entscheidet die oberste Kommunalaufsichtsbehörde.

## Artikel 2

## Änderung des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalprüfungsgesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds.GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds.GVBl. S. 403), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

## „§ 1

## Prüfung

(1) Der Prüfungsbehörde obliegt die überörtliche Prüfung (Prüfung) der Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, kommunalen Anstalten, gemeinsamen kommunalen Anstalten, Zweckverbände, der Niedersächsischen Versorgungskasse und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg (zu prüfende Einrichtungen).

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsbehörde kann ferner rechtlich selbständige privatrechtliche Unternehmen prüfen, an denen zu prüfende Einrichtungen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes bezeichneten Umfang beteiligt sind, wenn dem Land im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung ein Prüfungsrecht unter Hinweis auf dieses Gesetz eingeräumt worden ist. <sup>2</sup>Die für die Prüfung der zu prüfenden Einrichtungen geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsbehörde hat auf Ersuchen der Landesregierung eine Prüfung durchzuführen, soweit die Tätigkeit des Landesrechnungshofs nach Artikel 70 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Verfassung durch die Prüfung nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 1 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(4) Die Prüfungsbehörde kann Rechnungsprüfungsämter der Landkreise mit der Durchführung der Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt gegen Kostenerstattung beauftragen.

## § 2

## Inhalt der Prüfung

<sup>1</sup>Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob das Haushalts- und Kassenwesen der zu prüfenden Einrichtung ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird. <sup>2</sup>Die Prüfung dient auch dazu, die Haushaltswirtschaft und Organisation der zu prüfenden Einrichtung durch Beratung in selbstverwaltungsgerechter Weise zu fördern. <sup>3</sup>Insbesondere sollen Verbesserungsvorschläge unterbreitet und Vergleichsmöglichkeiten genutzt werden. <sup>4</sup>Die Prüfung soll auf den Ergebnissen der Prüfung der Rechnungsprüfungsämter aufbauen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 4 wird das Wort „Kommunalprüfungsanstalt“ jeweils durch das Wort „Prüfungsbehörde“ ersetzt.

- bb) In Satz 5 werden die Worte „ergänzende Prüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 2)“ durch die Worte „Prüfung nach § 1 Abs. 2“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kommunalprüfungsanstalt“ durch das Wort „Prüfungsbehörde“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) <sup>1</sup>Lässt die zu prüfende Einrichtung Arbeitsvorgänge, die der Prüfung unterliegen, durch Dritte wahrnehmen, so kann die Prüfungsbehörde bei diesen Erhebungen durchführen. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Kommunalprüfungsanstalt“ jeweils durch das Wort „Prüfungsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsbehörde schließt die Prüfung mit einer Prüfungsmitteilung an die geprüfte Einrichtung ab, die aus einem Schlussbericht über die Prüfung und einer Zusammenfassung über dessen wesentlichen Inhalt besteht. <sup>2</sup>Die Prüfungsbehörde übersendet
1. bei einer Prüfung nach § 1 Abs. 1 eine weitere Ausfertigung der Prüfungsmitteilung an die Kommunalaufsichtsbehörde,
  2. bei einer Prüfung nach § 1 Abs. 2 weitere Ausfertigungen an die an dem Unternehmen beteiligten Körperschaften und Anstalten sowie
  3. bei einer Prüfung nach § 1 Abs. 3 weitere Ausfertigungen an die Kommunalaufsichtsbehörde und die oberste Kommunalaufsichtsbehörde.“
- c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
4. Die §§ 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 5

##### Bekanntgabe und Auslegung

(1) <sup>1</sup>Die Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichts ist unverzüglich dem Hauptorgan der kommunalen Körperschaft, bei Zweckverbänden der Verbandversammlung, bei Anstalten dem Verwaltungsrat und bei Versorgungskassen der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. <sup>2</sup>Jedem Mitglied des Organs ist auf Verlangen Einsicht in den Schlussbericht zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Nach der Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 1 hat die geprüfte Einrichtung die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen, soweit schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Sie hat die Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Prüfungen bei den Versorgungskassen und Prüfungen nach § 1 Abs. 2.

#### § 6

##### Beratung

Die Prüfungsbehörde kann zu prüfende Einrichtungen und Unternehmen nach § 1 Abs. 2 auf deren Verlangen in Fragen der Wirtschaftlichkeit und Organisation gegen Erstattung der Kosten beraten.

#### § 7

##### Prüfungsbeirat

(1) <sup>1</sup>Bei der Prüfungsbehörde wird für die Prüfung ein Prüfungsbeirat gebildet, der aus acht Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. <sup>3</sup>Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt zwei Mitglieder und zwei stellvertretende

Mitglieder. <sup>4</sup>Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund, der Niedersächsische Städte- tag und der Niedersächsische Landkreistag bestimmen jeweils zwei Mitglieder und zwei stell- vertretende Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. <sup>5</sup>Die kommunalen Spitzenverbände kön- nen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nur Personen bestimmen, die ihren Organen angehören. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus einem Organ des kom- munalen Spitzenverbandes aus, so kann es durch den Verband abberufen werden. <sup>7</sup>Die Tä- tigkeit im Prüfungsbeirat wird vom Land nicht vergütet.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsbeirat beschließt Empfehlungen für die Ausrichtung und Durchführung der Prüfungstätigkeit. <sup>2</sup>Er wirkt bei der Prüfungsplanung beratend mit.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Er wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Vertretung für den Vorsitz regelt die Geschäftsordnung.

(4) Zur ersten Sitzung des Prüfungsbeirats lädt die Prüfungsbehörde ein.

## § 8

### Prüfungsbehörde

<sup>1</sup>Prüfungsbehörde ist der Landesrechnungshof. <sup>2</sup>Abweichend von § 12 des Gesetzes über den Niedersächsischen Landesrechnungshof (LRHG) entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs in Angelegenheiten nach diesem Gesetz allein. <sup>3</sup>Sie oder er entscheidet gemeinsam mit einer oder einem weiteren Angehörigen des Landesrech- nungshofs, wenn die Landesregierung auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs im Benehmen mit dem Prüfungsbeirat eine Angehörige oder einen Angehörigen des Landesrechnungshofs, die oder der nicht Mitglied des Landesrechnungshofs ist, mit dieser Aufgabe betraut. <sup>4</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs leitet die Prüfungen nach diesem Gesetz; ist nach Satz 3 eine Person betraut, so leitet diese die Prüfungen. <sup>5</sup>§ 9 Abs. 3 und 4 LRHG gilt entsprechend.“

5. Die §§ 9 bis 15 werden gestrichen.

## Artikel 3

### Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 1 (zu § 2) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2010 (Nds. GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Niedersächsischen Besoldungsordnung A wird in der Besoldungsgruppe 16 das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Kommunalprüfungsanstalt“ gestrichen.
2. In der Niedersächsischen Besoldungsordnung B wird in der Besoldungsgruppe 3 das Amt „Präsidentin oder Präsident der Kommunalprüfungsanstalt“ gestrichen.

## Artikel 4

### Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

§ 14 der Stellenobergrenzenverordnung vom 26. Juni 2007 (Nds.GVBl. S. 238) wird gestri- chen.

## Artikel 5

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 2 bis 4 am 1. Januar 2011 in Kraft.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

## I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit der Neuordnung der staatlichen Mittelinstanz sind die Aufgaben in der überörtlichen Kommunalprüfung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt in Braunschweig (NKPA) übertragen worden. Sie ist mit dem Gesetz zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16. Dezember 2004 (Nds.GVBl. S. 638) am 1. Januar 2005 errichtet worden. Die Durchführung der Aufgaben nach den Zielvorstellungen aus diesem Neuordnungsgesetz soll weiter verbessert werden, indem die Prüfungskompetenzen des Landesrechnungshofs zu ihrer Erledigung mit genutzt werden. Dies geschieht, indem die Aufgaben der NKPA auf den Landesrechnungshof übertragen und dort von der Präsidentin oder dem Präsidenten wahrgenommen werden.

## II. Inhalt des Gesetzes

Durch das Gesetz wird die NKPA mit Wirkung vom 1. Januar 2011 aufgelöst und ihre Aufgaben werden auf den Landesrechnungshof zu übertragen. Dabei sieht das Gesetz eine besondere Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs dafür insoweit vor, als ihr oder ihm speziell für die Wahrnehmung dieser Aufgaben die notwendigen Leitungs- und Entscheidungsbefugnisse, neben den Entscheidungsbefugnissen des Senats für die Angelegenheiten des Rechnungshofs im Übrigen, zur eigenständigen Wahrnehmung zugewiesen werden.

Die Kommunen sollen - wie es bislang geregelt ist - Einwirkungsmöglichkeiten auf die Ausrichtung der Prüfung sowie ihre Durchführung erhalten. Deshalb sieht das Gesetz die Einrichtung eines Beirats für die überörtliche Kommunalprüfung vor, dessen Mitglieder mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sind. Die Besetzung und die Befugnisse dieses Gremiums entsprechen im Wesentlichen denjenigen des bisherigen Verwaltungsrats.

Die Festlegungen des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) für die Aufgabenwahrnehmung und für den Ablauf des Prüfungsverfahrens bleiben in ihrem Kern unverändert bestehen. Die insoweit vorgenommenen Änderungen am Text des NKPG sind redaktionell und passen es den geänderten Zuständigkeiten an. Diejenigen Vorschriften, die bislang die innerorganisatorischen Angelegenheiten der NKPA regeln, werden aufgehoben. In Ergänzung der Bestimmungen für die Prüfungsdurchführung wird vorgesehen, dass die überörtliche Kommunalprüfung auf den Ergebnissen der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter aufbauen soll und dass die Rechnungsprüfungsämter bei den Landkreisen mit der Prüfung in bestimmten Fällen beauftragt werden können.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt und Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Spezifische Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich nicht. Frauenpolitische Bedeutung entfaltet der Gesetzentwurf ebenso nicht.

## IV. Kosten

## a) Haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land

Für die überörtliche Prüfung erhält die NKPA jährlich einen Zuschuss des Landes in Höhe von 4,5 Mio. Euro. Dieser entfällt mit ihrer Auflösung. Neben diesen Kosten sind bislang auch noch die Kosten für die Beamtenbeihilfen (veranschlagt im Einzelplan 03) und die Ruhestandsbezüge der pensionierten Beamtinnen und Beamten der NKPA vom Land getragen worden. Anstelle der Zuschussgewährung erfolgt die Veranschlagung derjenigen Personal- und Sachkosten, die für die Wahrnehmung der übergangenden Aufgaben auf den Landesrechnungshof vom Haushaltsjahr 2011 an unmittelbar zulasten der Landeskasse anfallen, in der üblichen Weise im Einzelplan für den

Landesrechnungshof (Epl. 14). Dort werden von da an auch die Ansätze für die Beamtenbeihilfen veranschlagt.

Die Umorganisation ermöglicht eine Reduzierung der Kosten für den Landeshaushalt um insgesamt 1,5 Mio. Euro. Dies wird durch Hebung von Synergieeffekten erreicht. Doppelprüfungen können vermieden und eine stärkere Konzentration auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen ermöglicht werden. Die Haushaltsentlastung wird durch Personal- und Stellenabbau unter Einsatz entsprechender personalwirtschaftlicher Instrumente über den Verlauf von fünf Jahren realisiert werden können.

b) Haushaltmäßige Auswirkungen für die Kommunen

Für die Kommunen ergeben sich durch das Gesetz keine haushaltmäßigen Belastungen.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Mit dem Artikel 1 werden die Bestimmungen zur Auflösung der NKPA zum 1. Januar 2011 getroffen. Es wird geregelt, dass die Aufgaben der NKPA von diesem Zeitpunkt an auf den Landesrechnungshof übergehen und es werden weitere Details bestimmt, die den Übertritt der bei der NKPA am 31. Dezember 2010 Beschäftigten und die noch zu regelnden Angelegenheiten für den Jahresabschluss der NKPA betreffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes):

Allgemein:

Dieser Artikel enthält die Änderungen des NKPG, die wegen der Aufgabenüberleitung auf den Landesrechnungshof mit der dadurch veränderten Organisationsweise erforderlich sind. Die Vorschriften über die zu erfüllenden Aufgaben bei der überörtlichen Prüfung einschließlich der Bestimmungen zu ergänzenden Beratungsleistungen bleiben inhaltlich unverändert. Zur konzeptionellen Verbesserung wird eine engere Bindung an die Ergebnisse aus den Prüfungen der Rechnungsprüfungsämter (§§ 119, 120 NGO) bestimmt. Diejenigen Paragraphen, die die innere Organisation der NKPA betreffen, werden aufgehoben.

Zu Nummer 1 (§§ 1 und 2):

Die bisherigen Regelungen von § 2 werden an die vorgenommenen organisatorischen Veränderungen redaktionell angepasst und es werden sprachliche Verbesserungen vorgenommen. Dabei entfallen die Absätze 1, 3, 4 und 5 dieses Paragraphen.

Der bisherige Inhalt von § 2 Abs. 1 und 4 wird zum Inhalt von § 1 Abs. 1 bis 3 und der Text redaktionell angepasst. Absatz 3 beinhaltet die Beauftragungsmöglichkeit in Sonderfällen. Bislang genügte die Auftragserteilung durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde. Die konstitutionelle Stellung des Landesrechnungshofs verlangt es, dass der Wunsch nach einer Sonderprüfung von der Landesregierung an ihn zu richten ist. Er ist zu ihrer Durchführung nur verpflichtet, wenn dies nicht zu einer Beeinträchtigung der ihm nach Artikel 70 der Niedersächsischen Verfassung übertragenen Aufgaben führt.

Eine neue Regelung wird mit § 1 Abs. 4 eingeführt. Sie ermöglicht, einzelne Fragestellungen der überörtlichen Kommunalprüfung im Rahmen der Prüfung der Rechnungsprüfungsämter bei den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben, mit zu prüfen. Doppelprüfungen können dadurch vermieden werden.

Der bisherige § 2 Abs. 2 wird einziger Absatz von § 2. Satz 4 enthält eine Neuerung. Sie dient der Straffung des Verfahrens. Doppelprüfungen können auf Stichproben beschränkt werden, wenn eine intensive Prüfung nach Einschätzung der Prüfungsbehörde nicht erforderlich ist.

§ 2 Abs. 3 entfällt. Die Vorschrift ist entbehrlich, weil die bislang darin für die Vornahme der Prüfungen bestimmte fachliche Unabhängigkeit der NKPA für die neue Organisationsweise bereits in § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Niedersächsischen Landesrechnungshof (LRHG) entsprechend geregelt ist.

Der Inhalt von § 2 Abs. 5 wird nach § 6 (Beratung) verlegt.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst. Der bisherige Absatz 3 entfällt. Die Möglichkeit, sich einer Unterstützung durch Dritte bei der Erfüllung einzelner Aufgaben zu bedienen, bedarf keiner besonderen Regelung. Absatz 4 wird mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen zu Absatz 3.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstaben b und c:

In § 4 Abs. 2 werden die Regelungen der bisherigen Absätze 2 und 3 zusammengefasst. Absatz 2 Satz 1 legt klarer als bislang fest, auf welche Weise die Prüfung bei einer zu prüfenden Einrichtung endet (bisher § 4 Abs. 3 Satz 1) und gibt die Bestandteile vor, die die von der Prüfungsbehörde zu übersendende Prüfungsmitteilung haben muss. In Satz 2 wird bestimmt - abhängig von der Veranlassung für die Prüfung -, an wen weitere Ausfertigungen der Prüfungsmitteilung zu übersenden sind.

Der Inhalt von § 4 Abs. 4 wird neuer § 5 (Bekanntgabe und Auslegung).

Zu Nummer 4 (§§ 5 bis 8):

Allgemein:

Der bisherige Inhalt der §§ 5 bis 8 umfasste die Regelungen über die Organe der NKPA (Verwaltungsrat, Präsidentin und Präsident). Aufgrund der veränderten Organisationsweise sind diese Bestimmungen entbehrlich. An dieser Stelle des Gesetzes befinden sich nunmehr die Bestimmungen über die Bekanntgabe und Auslegung der Prüfungsmitteilungen, die Regelungen zur Beratung der zu prüfenden Einrichtungen, die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Prüfungsbeirats sowie die Festlegung der Prüfungsbehörde.

Zu § 5 (Bekanntgabe und Auslegung):

Die Regelung umfasst die Bestimmungen des bisherigen § 4 Abs. 4. Die zweite Alternative des Abs. 2) bei der entsprechenden Anwendung von § 5 auf die nach § 1 Abs. 2 zu prüfenden rechtlich selbständigen privatrechtlichen Unternehmen nicht beachtet zu werden braucht.

Zu § 6 (Beratung):

Die Vorschrift über die Erbringung von Beratungsleistungen auf Verlangen ist mit dem Ziel der strukturellen Verbesserung des Gesetzes an diese Stelle verlegt worden (bisher § 2 Abs. 5).

Zu § 7 (Prüfungsbeirat):

In Absatz 1 wird die Einrichtung eines Prüfungsbeirats für die überörtliche Prüfung und der Aufbau des Prüfungsbeirats geregelt sowie Bestimmungen über die Mitgliedschaft getroffen. Die Regelungen entsprechen den bisherigen Bestimmungen über den Verwaltungsrat (§ 6 Abs. 1 a. F.).

In den Absätzen 2 bis 4 werden die Aufgaben des Prüfungsbeirates festgelegt und das Weitere zu seiner inneren Organisation bestimmt.

Zu § 8 (Prüfungsbehörde):

§ 8 Satz 1 weist die Wahrnehmung der Aufgaben in der überörtlichen Kommunalprüfung dem Landesrechnungshof zu. Mit den Sätzen 2, 3 und 4 wird ein von den Bestimmungen der §§ 11 und 12 des LRHG abweichendes Verfahren für Entscheidungen in Angelegenheiten der überörtlichen Kommunalprüfung und in der Leitung dieses Prüfungsgebietes festgelegt. Die Aufgabe wird damit ausdrücklich der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Erledigung zugewiesen. Wird eine andere Person neben der Präsidentin oder dem Präsidenten in leitender Funktion dabei tätig, erfolgt ihre Auswahl im Benehmen mit dem Prüfungsbeirat in Anlehnung an das Verfahren zur Berufung der Mitglieder des Landesrechnungshofs.

Zu Nummer 5 (§§ 9 bis 15):

Die Vorschriften werden aufgehoben. Bislang betrafen sie die wirtschaftliche und organisatorische Führung der NKPA sowie die Bestimmung, auch zu Haushaltsjahren ab 2005 von der NKPA Prüfungen bei der Niedersächsischen Versorgungskasse und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg vornehmen zu können. Sie sind aufgrund der geänderten Organisationsweise und - im Fall der Prüfung früherer Haushaltsjahre bei den Versorgungskassen - durch Zeitablauf entbehrlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Mit der Auflösung der NKPA entfallen die Ämter für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kommunalprüfungsanstalt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über Obergrenzen für Beförderungsjahresämter):

Die Abweichungen von der Verordnung über Obergrenzen für Beförderungsjahresämter bei der NKPA können mit dem Tage der Auflösung der NKPA entfallen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Satz 2 bestimmt, dass die mit der Änderung der Organisationsweise der überörtlichen Kommunalprüfung in Verbindung stehenden Rechtsänderungen erst mit dem Zeitpunkt des Übergangs der Aufgaben auf den Landesrechnungshof in Kraft treten (Artikel 1 § 2 Satz 2).

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler  
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr  
Fraktionsvorsitzender